

Nr. 78

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. November 1915.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Änderung bei Grundbuchausführungsvorschriften betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. November 1915.)

Änderung der Grundbuchausführungsvorschriften betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

Artikel 1.

§ 58 Unserer Verordnung, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 18. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) erhält folgenden Absatz 3:

3. in Grundbuchamtsbezirken, in denen die Umschreibung des Inhalts der altrechtlichen Grund- und Pfandbücher in Grundbuchsform seit wenigstens einem Jahre beendet ist, wird dieses Verzeichnis nur noch für die im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücke sowie für solche zu einem geschlossenen Hofgut gehörige oder in ein besonderes Grundbuch eingetragene Grundstücke geführt, die außerhalb des Grundbuchamtsbezirktes liegen, in dem das Grundbuch für sie geführt wird.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. November 1915.

Friedrich.

von Desch. von Bodman.

Auf Seiner Königlich Hoheit höchsten Befehl:
F. R. Müller.